

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz über die Annahme und die Veröffentlichung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Sachsen-Anhalt, Fortschreibung 2017, gemäß § 32 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Gemäß § 30 Abs. 1 KrWG stellen die Länder für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne (AWP) nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. Im Land Sachsen-Anhalt obliegt diese Aufgabe nach §§ 30-32 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht des Landes Sachsen-Anhalt (AbfZustVO) dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) als oberer Abfallbehörde.

Nach § 31 Abs. 5 KrWG ist der AWP mindestens alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Möglichkeit, den Abfallwirtschaftsplan gemäß § 16 Abs. 3 AbfG LSA in räumliche und sachliche Teilabschnitte aufzustellen, wird genutzt. Demnach gliedert sich der Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt (AWP LSA) in zwei sachliche Teilpläne:

- den Teilplan „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Massenabfälle“ (TP SiA LSA)
- den Teilplan „Gefährliche Abfälle“ (TP gefA LSA).

Im Rahmen des 2015 begonnenen Fortschreibungsverfahrens wurden im September-Oktober 2016 die berührten Träger öffentlicher Belange, die landesweit tätigen, vom Land anerkannten Naturschutzverbände und die Länder gemäß § 31 Abs. 1 u. 2 KrWG i.V.m. § 16 Abs. 4 AbfG LSA beteiligt und angehört.

Die Öffentliche Bekanntmachung über die Fortschreibung des AWP LSA gemäß § 32 Abs. 1 KrWG erfolgte im Amtsblatt des LVwA vom 19.04.2017 sowie auf der Internetseite des LVwA.

Die Teilplanentwürfe lagen im Zeitraum vom 26.04.-26.05.2017 aus, mit der Einräumung der Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 09.06.2017 gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 KrWG.

Die zu den Planentwürfen erhobenen Bedenken betrafen vorrangig die planerische Gewährleistung der zukünftigen Entsorgungssicherheit und die abfallwirtschaftlichen Leitlinien für die Abfallbewirtschaftung in Sachsen-Anhalt. Einen Schwerpunkt bildeten dabei die Bedenken hinsichtlich der im Plan dargestellten Daten zum Bedarf an Beseitigungskapazitäten sowie zu den Entsorgungswegen für nicht gefährliche mineralische Massenabfälle.

Die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen wurden am 29.08.2017 im LVwA gemäß § 16 Abs. 4 AbfG LSA mit den Einwendern erörtert.

Die bereits im vorangegangenen Abfallwirtschaftsplan formulierten Leitlinien einer zukünftig vermeidungs- und verwertungsdominierten, stoffstromorientierten und weitestgehend deponiearmen Abfallwirtschaft wurden im aktuellen Plan fortgeschrieben.

Die beiden Teilpläne weisen aus, dass die Entsorgungssicherheit für die in Sachsen-Anhalt anfallenden und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassenen gefährlichen und sonstigen Abfälle insgesamt und abfallartenbezogen gewährleistet werden kann, sofern die abfallrechtlich vorgegebenen und im Plan postulierten Leitziele von den Entsorgungsträgern angemessen berücksichtigt werden und die in der Planprognose zu Grunde gelegten abfallrechtlichen und abfallwirtschaftlichen Entwicklungen so eintreten werden.

Das bereits in der Vergangenheit gesteckte Ziel, Deponiekapazitäten möglichst effektiv und schonend zu nutzen, wird fortgeschrieben. Vorrang hat dabei die Umsetzung der Prioritäten der Vermeidung und der Verwertung gegenüber der finalen Beseitigung der Abfälle auf Deponien. So sind insbesondere die Erzeuger mineralischer Massenabfälle gefordert, die Verwertung auf dem bisherigen hohen Niveau zu stabilisieren/intensivieren. Aber auch künftig sind Deponien für nicht vermeidbare, nicht wiederverwendbare, nicht recycelbare und nicht bei der sonstigen Verwertung nutzbare Abfälle fester Bestandteil einer modernen Abfallwirtschaft.

Da die Abfallbeseitigung an letzter Stelle der fünfstufigen Prioritätenfolge einer modernen Kreislaufwirtschaft steht, sollen neue Beseitigungskapazitäten in Sachsen-Anhalt nur dann

errichtet werden, wenn dies zur Gewährleistung der zukünftigen Entsorgungssicherheit für die überlassenen, landesintern angefallenen Abfälle zwingend erforderlich wird.

Ein zwingender Bedarf zur Erweiterung der landesinternen Anlagenkapazitäten für die Behandlung und Verwertung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen wird im Ergebnis der planerischen Abwägungen vorerst nicht gesehen.

Damit wird auch die bereits getroffene und im Amtsblatt vom 19.04.2017 begründete Entscheidung zur Strategischen Umweltprüfung bestätigt. Im Ergebnis der dazu vorgenommenen Vorprüfung der Planinhalte wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine rahmensetzende Wirkung für spätere Zulassungsentscheidungen nicht bestehen. Somit ist eine SUP im Fortschreibungsverfahren für den AWP LSA nicht erforderlich.

Verbindliche Festlegungen gemäß § 30 Abs. 4 KrWG über anlagenkonkrete Zuweisungen oder Beschränkungen von Abfallmengenströmen sowie Ausweisungen von Anlagenstandorten und Vorbehaltsflächen für Beseitigungsanlagen, waren für Sachsen-Anhalt nicht erforderlich.

Mit seiner Bekanntgabe ist der Abfallwirtschaftsplan Sachsen-Anhalt, Fortschreibung 2017, bei allen behördlichen Planungen und Entscheidungen zur Abfallentsorgung angemessen zu berücksichtigen. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen und Projekte auf territorialer Ebene obliegt dabei wesentlich den öffentlich-rechtlichen und privaten Entsorgungsträgern im Rahmen ihrer Eigenverantwortung.

Der vorliegende Abfallwirtschaftsplan Sachsen-Anhalt, Fortschreibung 2017, ersetzt den seit 2011 landesweit geltenden Abfallwirtschaftsplan, der mit dieser Bekanntmachung außer Kraft tritt.

Die beiden Teilpläne zum Abfallwirtschaftsplan Sachsen-Anhalt, Fortschreibung 2017, können im Internet eingesehen bzw. heruntergeladen werden unter:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/kreislauf-und-abfallwirtschaft-bodenschutz/plaene-und-bilanzen/>

Darüber hinaus sind die Teilpläne auch im Landesverwaltungsamt arbeitstäglich, nach vorheriger Terminabsprache, einzusehen:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Raum: 405

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Tel.: +49-345-514-0

E-Mail: kreislaufwirtschaft@lvwa.sachsen-anhalt.de

Halle (Saale), 17.10.2017